

Hausordnung Jugendinformations- und –bildungszentrum (Jib)

Hafenstraße 34, 48153 Münster

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage des Jib incl. des Gleis 22 einschließlich der Wege- und Freiflächen.

1. Diese Hausordnung gilt ab sofort.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder dem Betreten des Grundstückes oder Gebäude erkennt der Besuchende diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Dem Betreibenden steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Öffnungs-/Schließzeiten wird das Hausrecht durch den Betreibenden und/oder den vom Betreibenden beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchenden zu Veranstaltungen/Angeboten

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besuchende muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstaltenden oder Betreibenden vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besuchende, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn dem Besuchenden wurde für den Wiedereintritt in die Veranstaltungshalle ein entsprechender Stempel aufgedrückt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besuchende sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches oder bundesweites Hausverbot ausgesprochen wurde.
5. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
6. Verweigert der Besuchende die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung oder dem Angebot zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besuchende, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - bei denen ein örtliches oder bundesweites Hausverbot vorliegt,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen oder Angeboten zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchenden kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchenden verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Hunde sind nur angeleint im Gleis 22 zulässig, in den übrigen Gebäudeteilen jedoch untersagt.

2. Besuchende, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung/Angebot ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besuchende hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes und des Veranstaltenden Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei aus den Räumlichkeiten verwiesen.

2. In den Räumlichkeiten und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind an der Theke abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreibenden oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist am Veranstaltungsort nicht gestattet,

- zu rauchen. Grundsätzlich ist das Rauchen im Gebäude und auf dem Grundstück nicht erlaubt.
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen/Angeboten einzugreifen,
- die Veranstaltung/das Angebot durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
- ohne Einwilligung des Betreibenden Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten

seine Meinung kundzugeben,

- Absperrungen zu übersteigen oder für Besuchende nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Räumlichkeiten in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Räumlichkeiten durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Filmkameras ist nicht gestattet. Bilder dürfen ausschließlich vom Platz aus und nur für den privaten Gebrauch gemacht werden. Der Betreibende kann Besuchenden mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung/des Angebotes auf Kosten des Besuchers einziehen.

3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten ist untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist verboten und kann im Einzelfall vom Betreibenden erlaubt werden.

5. Dem Betreibenden der Veranstaltungsstätte und den auftretenden Künstlern obliegt das alleinige Recht in der Veranstaltungshalle und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besuchender auf dem Gelände der Veranstaltungshalle Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreibende berechtigt, den Besuchenden von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreibende von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besuchender schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung/Angebot ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstaltende Daten zur Person des Besuchenden erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

2. Das Recht des Veranstaltenden und des Betreibenden, von dem Besuchenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreibende haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

2. Der Betreibende haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.

3. Bei Fernseh- und DVD-Aufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

4. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden haften die Initiativen sowie die Stadt Münster nicht.

Stadt Münster, Stand: 27.02.2019